

## Hygienekonzept

### **für den Veranstaltungsbetrieb im Großen Haus im theater itzehoe**

nach § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) vom 01. September 2020

Aufgrund der nach § 5 Corona-BekämpfVO für Veranstaltungen geltenden Regelungen gilt für den Veranstaltungsbetrieb im theater itzehoe - nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO - folgendes Hygienekonzept:

#### **1. Die Besucherzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und das Abstandsgebots § 2 Abs. 1 ist zu wahren** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Corona-BekämpfVO)

Damit jederzeit gewährleistet ist, dass die Besucher\*innen den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten können, wird die Besucherzahl unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im theater itzehoe beschränkt.

Zur Wahrung des Abstandsgebots wird im Theatersaal jede zweite Stuhldreie ausgebaut. In den übrigen zu besetzenden Stuhldreien bleiben zwischen den Besuchern jeweils zwei Sitzplätze frei. Das gilt nicht für Besucherpaare/-gruppen, die aus Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts bestehen; diese dürfen nebeneinander sitzen. Zwischen den Besucherpaaren/-gruppen wird das Abstandsgebot durch das Freihalten von zwei Sitzplätzen sichergestellt.

Grundsätzlich muss im Theatergebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Sobald die Besucher\*innen an dem zugewiesenen Sitzplatz angekommen sind, dürfen sie dort am Platz die MNB abnehmen. Beim Verlassen des Platzes ist die MNB wieder zu tragen.

Wem es aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht zumutbar ist, eine MNB zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung), ist von der Pflicht ausgenommen.

#### **2. Regelung von Besucherströmen** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO)

Durch die unter 1. aufgeführte erhebliche Reduzierung der Besucheranzahl ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nur noch eine sehr geringe Anzahl an Besuchern zu lenken.

Die Besucherströme werden im Rahmen der Wegeführung durch das bestehende Einlasssystem des theater itzehoe und durch deutlich sichtbare Hinweise gelenkt, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.

Ergänzend werden Vorderhauskräfte zur Überwachung/Sicherstellung eingesetzt.

#### Theaterkasse (Abendkasse)

Zur Vermeidung von Warteschlangen können nur reservierte Karten für die jeweilige Abendvorstellung abgeholt werden. Ein Vorverkauf für andere Veranstaltungen ist an der Abendkasse nicht möglich. Besucher\*innen, die an der Theaterkasse die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern sind nach § 4 Abs. 2 Satz 5 von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

### Pause

Grundsätzlich wird im Rahmen der Veranstaltungen auf Pausen verzichtet. Sind aufgrund der Aufführungsdauer Pausen vonnöten, wird die Pausenzeit auf ein vertragliches Minimum reduziert. Die Besucher\*innen dürfen der Theatersaal und die Ränge vorrangig nur für den Gang auf die Toilette verlassen. Die Pausen-gastronomie entfällt.

### **3. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher\*innen berührt werden sowie die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen**

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 Corona-BekämpfVO)

Die jeweils zuständige Reinigungskraft ist angewiesen, die Sanitäranlagen regelmäßig zu reinigen und die Desinfektion von Oberflächen wie Handläufen, Türklin-ken und Garderobentheken etc. zusätzlich zur Grundreinigung nach jeder Veran-staltung vorzunehmen.

### **4. Regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft**

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

Die regelmäßige Lüftung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist durch die raumluft-technischen Anlagen des Theaters, die fachkundig gewartet und betrieben wer-den, sichergestellt.

Itzehoe, den 07.09.2020

Gez.

Ulrike Schanko

Direktion